

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/914063e3-93c4-368f-9390-cbd0204ac066>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Fässer aus Stahl (TRG 330)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 330
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 8 TRG 330 - Ändern und Instandsetzen [\(1\)](#)

**8.1** Folgende Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn zuvor der Sachverständige gehört worden ist (§ 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 DruckgasV):

1. Änderungen, soweit sie die Kennzeichnung (s. auch [TRG 270 Nummern 5](#) und [6](#)) und den Fassungsraum betreffen.
2. Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die mit einem Kaltumformen oder einem Erwärmen des Behälters verbunden sind ([TRG 242 Nummer 7](#)).

**8.2** Arbeiten nach Nummer 8.1 Ziffer 2 dürfen nur von Werken ausgeführt werden, die die Voraussetzungen nach [TRG 240 Nummer 3.2](#) erfüllen. Andere Arbeiten (z.B. Auswechseln von Absperreinrichtungen oder Sicherheitsventilen gegen gleichartige Ausrüstungsteile) dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden.

**8.3** Fässer, an denen Arbeiten nach Nummer 8.1 durchgeführt worden sind, dürfen mit Druckgas erst wieder gefüllt werden, wenn der Sachverständige sie geprüft und mit seinem Prüfzeichen versehen hat (§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 4 DruckgasV).

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

